

Jugend jazzt ist wie „Jugend musiziert“ – nur anders

Jugend jazzt ist wie „Jugend musiziert“ – nur anders.

Hier haben talentierte Nachwuchsjazzler und -jazzlerinnen die Chance, ihr Können vor Jury und Publikum unter Beweis zu stellen. Der Landeswettbewerb ist gleichzeitig der Vorentscheid zur jeweiligen Bundesbegegnung Jugend jazzt des Deutschen Musikrats.

Jedes Bundesland entsendet ein Jazzorchester bzw. eine Combo zur Bundesbegegnung, die in jährlich wechselnden Städten stattfindet. In den „geraden“ Jahren ist sie eine Veranstaltung ausschließlich für Jugendjazzorchester ab elf Mitwirkenden. In den „ungeraden“ Jahren sind ausschließlich Combos mit zwei bis zehn Mitwirkenden zugelassen.

Die Bundesbegegnung ist eine Mischung aus Wettbewerb, Festival, Konzertpodium, Kontakt- und Informationsbörse, aber auch Workshop und Seminar und hat damit maßgeblich fördernde Wirkung für die Besten im Jazznachwuchs.

1 JAZZFÖRDERUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Jazz ist ein wesentlicher Bestandteil der weltumspannenden Musikszene. Als kommunikative, kreative und spontane Musik fördert Jazz die individuelle musikalische Entwicklung.

Dem Landesmusikrat Baden-Württemberg ist es daher seit über 30 Jahren ein besonderes Anliegen, den Jazznachwuchs durch drei große Projekte im Land zu fördern: durch die Ausrichtung von Jugend jazzt und der Vergabe von Förderpreisen sowie mit der Trägerschaft des Landesjugendjazzorchesters und der JazzJuniors Baden-Württemberg.

2 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

2.1 Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche bis einschließlich 24 Jahren, die ihren Erstwohnsitz in Baden-Württemberg haben.

Jugendliche, die in einer musikalischen Ausbildung (Vollstudium) oder in der musikalischen Berufspraxis stehen, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Aushilfen (max. 2 Personen pro Jazzorchester) sind beim Landesmusikrat Baden-Württemberg genehmigungspflichtig und nur einzusetzen, wenn ein Mitglied durch Krankheit kurzfristig ausfällt. Ältere, langjährig feste Mitglieder einer Bigband können auf Antrag zugelassen werden.

Aushilfen und ältere Mitglieder, die auf Antrag zugelassen sind, dürfen nicht solistisch auftreten. Sie dürfen auch keine Lead-Funktion z.B. als 1. Trompete, 1. Posaune oder 1. Alt/Tenorsax oder auch Schlagzeug übernehmen.

2.2 Teilnahmeberechtigt sind Jugend- und Schülerbigbands aller Stilbereiche und Besetzungsvarianten. Jede Stimme aus der Partitur darf nur einfach besetzt sein. Wenn zeitgenössische Originalwerke und aktuelle Literatur gespielt werden, sind zusätzliche Instrumente zulässig.

2.3 Die Wettbewerbsbeiträge müssen durch rhythmische Gestaltung, Sound und improvisierte Teile nach heutigem Kenntnisstand Jazz oder vorwiegend jazzgeprägt sein.

2.4 Jedes Orchester trägt mindestens drei Stücke unterschiedlichen Charakters vor. Dabei sollte ein Titel aus der klassischen Swing- und Bigband-Ära entstammen.

2.5 Die Vortragsdauer des Wettbewerbsprogramms muss mindestens 15 und darf maximal 20 Minuten (reine Spielzeit) betragen. Innerhalb dieses Zeitrahmens wird die Spieldauer bei der Leistungsbewertung nicht berücksichtigt.

2.6 Für die Bewertung ist die Gesamtleistung des Orchesters entscheidend, nicht allein die Leistung einzelner Solisten.

2.7 Die beteiligten Jazzorchester legen Partituren ihres Programms in zweifacher Ausfertigung beim Wettbewerb vor.

2.8 Die Orchester verpflichten sich, dem Veranstalter ansprechendes Informationsmaterial in digitaler Form und ein zur Veröffentlichung geeignetes Foto zur Verfügung zu stellen.

2.9 Ein Konzertflügel und ein komplettes Jazz-Drumset werden vom Veranstalter gestellt. Alle übrigen Instrumente einschließlich der dazugehörigen Verstärker sind von den Orchestern mitzubringen.

2.10 Aus Gründen der Vergleichbarkeit steht allen Jazzorchestern dieselbe Mikrofonanlage mit folgender Ausstattung zur Verfügung: Mikrofonabnahme des Konzertflügels, bis zu vier Mikrofone für Solisten und zum Klangausgleich, Monitoranlage. Für die Bedienung der Beschallungsanlage steht ein Tontechniker zur Verfügung.

2.11 Die Teilnehmenden sind mit etwaigen Bild- und Tonaufnahmen einverstanden und übertragen hieraus entstehende Rechte an den Veranstalter.

2.12 Mit ihrer Unterschrift erkennen die Teilnehmenden die Teilnahmebedingungen an und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

3 JURY

Die Jury besteht aus renommierten Jazzmusikern und -musikerinnen, Dozenten und Dozentinnen und Persönlichkeiten der Jazzszene. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar, der Rechtsweg ausgeschlossen. Ein Beratungsgespräch ist nach vorheriger Anmeldung (im Vorfeld des Wettbewerbs) möglich.

4 PREISE UND AUSZEICHNUNGEN

Jede/r Teilnehmer/in erhält eine Urkunde. Darüber hinaus wird der „Preis des BGV für Jugend jazzt Baden-Württemberg“ vergeben. Dieser beinhaltet Preisgelder in Höhe von 4.500 Euro.

Die Preise werden während des Preisträgerkonzerts am 05.03.2020 im BGV-Lichthof in Karlsruhe übergeben. Die Preisträger verpflichten sich zur Teilnahme an diesem Konzert, eine Auftrittsgarantie besteht jedoch nicht.

Pro teilnehmendem Orchester können bis zu 600 Euro Fahrtkostenzuschuss beantragt werden. Die Antragsstellung muss über den Orchesterleiter erfolgen.

5 ANMELDUNG

5.1 Das ausgefüllte Anmeldeformular bitte richten an:

**Landesmusikrat Baden-Württemberg
Jugend jazzt, Ortsstr. 6, 76228 Karlsruhe**

Alle übrigen Dokumente ausschließlich digital an:

kontakt@landesmusikrat-bw.de

5.2 Angemeldete Orchester, die, gleich aus welchen Gründen, nicht am Wettbewerb teilnehmen können, haben dies unverzüglich zu melden.

Der Landeswettbewerb Jugend jazzt für Jazzorchester findet vom 30. November bis 1. Dezember 2019 in der Musikschule Tübingen, Frischlinstraße 4, 72074 Tübingen, statt.

Anmeldeschluss ist der 13. September 2019.

Es gilt der Poststempel.



Landesmusikrat Baden-Württemberg e.V.
Jugend jazzt
Ortsstraße 6
76228 Karlsruhe

